

## Einbürgerung

Sie sind Ausländer:in und leben schon längere Zeit in Deutschland? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen deutsche:r Staatsangehörige:r werden.

**Der Deutsche Bundestag hat am 19. Januar 2024 das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts beschlossen. Das Gesetz sieht unter anderem die Verkürzung des erforderlichen Inlandsaufenthalts von 8 auf 5 Jahre und die generelle Hinnahme von Mehrstaatigkeit vor. Das Gesetz tritt am 27.06.2024 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten erfolgen Einbürgerungen nach den Voraussetzungen des aktuell gültigen Staatsangehörigkeitsgesetzes:**

<https://www.gesetze-im-internet.de/stag/StAG.pdf>

**Bitte sehen Sie momentan von Anfragen zur neuen Gesetzgebung ab.**

Informationen zur Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes finden Sie unter "Weitere Informationen" - "Wo kann ich mehr erfahren?" - "Fragen und Antworten: Reform des Staatsangehörigkeitsrechts".

Erfreulicherweise entscheiden sich immer mehr ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger ihre Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit zu beantragen. Die steigende Anzahl der Anträge führt in der Folge aber leider auch zu einer längeren Bearbeitungsdauer.

Derzeit werden Anträge aus dem 2. Quartal 2022 abschließend bearbeitet. Sobald sich Ihr Antrag in der abschließenden Bearbeitung befindet, werden wir Kontakt mit Ihnen aufnehmen.

Bitte beachten Sie, dass aus Gründen der Gleichbehandlung die Bearbeitung der Einbürgerungsanträge grundsätzlich nach Eingangsdatum erfolgt.

### Zuständige Stellen

- [Einbürgerung](#)

## **Basisinformationen**

Mit der Einbürgerung erhalten Sie die deutsche Staatsangehörigkeit und werden gleichberechtigter Bürger oder gleichberechtigte Bürgerin der Bundesrepublik Deutschland mit allen Rechten und Pflichten.

Mit der deutschen Staatsangehörigkeit können Sie unter anderem

- Ihr Wahlrecht in den Bundesländern und zum Deutschen Bundestag ausüben,
- als Unionsbürger beziehungsweise Unionsbürgerin Freizügigkeit in der Europäischen Union genießen,
- außerhalb von Europa ohne Visum in viele Länder reisen.

Sofern Sie die Voraussetzungen erfüllen, können Sie auf Antrag die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erwerben.

## **Voraussetzungen**

Um die deutsche Staatsangehörigkeit zu erhalten, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie wohnen in Bremen.
- Sie verfügen über einen 8-jährigen Inlandsaufenthalt.
- Ihre Identität und Staatsangehörigkeit sind geklärt.
- Sie bekennen sich zum Grundgesetz.
- Sie sind im Besitz eines gefestigten Aufenthaltstitels.
- Sie beziehen kein Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe.
- Sie sind bereit, Ihre Staatsangehörigkeit aufzugeben.
- Sie haben keine Vorstrafen.
- Sie besitzen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache.
- Sie verfügen über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland.
- Ihre Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse ist gegeben.

Mit dem sogenannten "Quick-Check" haben Sie die Möglichkeit unverbindlich zu prüfen, ob Sie die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Der "Quick-Check" wird vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur Verfügung gestellt. Den "Quick-Check" finden Sie unter "Weitere Informationen".

Ausnahmen von den aufgeführten Voraussetzungen sind unter Umständen möglich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem FAQ Bereich. Gerne können Sie zur weiteren Klärung auch Kontakt mit der Einbürgerungsbehörde aufnehmen.

## **Welche Unterlagen benötige ich?**

- Im Antragsformular wird beschrieben, welche Unterlagen in Ihrer Lebenssituation im Regelfall benötigt werden.

Für die Einbürgerung ist die Vorlage einer Vielzahl von Unterlagen erforderlich.

Welche Unterlagen vorgelegt werden müssen, ist von Ihrer persönlichen Lebenssituation abhängig.

## **Verfahren**

### **1. Beratungsgespräch**

Bevor Sie den Antrag auf Einbürgerung stellen, ist ein Beratungsgespräch mit der Einbürgerungsbehörde sinnvoll und zu empfehlen. Für ein Beratungsgespräch nehmen Sie bitte telefonisch Kontakt (0421 – 361 – 88670) mit uns auf. Telefonische Erreichbarkeit: montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Im Beratungsgespräch werden Ihnen die Voraussetzungen für die Einbürgerung erläutert und Sie bekommen Ihre individuellen Informationen zum Verfahren. Nach einem telefonischen Beratungsgespräch senden wir Ihnen das Antragsformular gerne zu. Alternativ können Sie uns auch eine E-Mail (Einbuengerung@migrationsamt.bremen.de) schreiben. Bitte beachten Sie, dass Sie in Ihrer Mail Ihren vollständigen Namen, Ihr Geburtsdatum sowie eine Telefonnummer angeben. Zudem besteht die Möglichkeit Ihr Interesse an einer Einbürgerung uns durch das Ausfüllen eines „Kontaktformulars zur Erstberatung“ zu signalisieren. Wir bitten Sie das Kontaktformular möglichst vollständig auszufüllen.

Wenn Sie sich sicher sind, dass eine Einbürgerung für Sie in Betracht kommt und Sie auf eine telefonische oder schriftliche Beratung verzichten möchten, können sie den Einbürgerungsantrag auch ohne vorherige Beratung stellen. Benutzen Sie hierfür bitte das Formular zur Beantragung der Einbürgerung. Dieses finden Sie unter „Weitere Informationen“.

### **2. Antragstellung**

Eine Antragsabgabe kann derzeit nur postalisch erfolgen. Bitte beachten Sie, dass Sie das Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben haben. Die benötigten Unterlagen senden Sie uns bitte ausschließlich in Kopie zu. Die Gebühren werden erst fällig, wenn die Einbürgerungsbehörde Sie zur Zahlung der Gebühr auffordert. Von einer Überweisung bitten wir abzusehen. Das ausgefüllte Antragsformular sowie Kopien aller benötigten Unterlagen senden Sie bitte an folgende Adresse:

Migrationsamt  
Staatsangehörigkeitsbehörde  
Postfach 10 78 49

28078 Bremen

(Alternativ: Einwurf in den Hausbriefkasten/Stresemannstraße 48).

### **3. Prüfung Ihres Einbürgerungsantrages**

Nach Eingang Ihres Antrages werden Ihre Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft. Sollte noch etwas fehlen, z. B. der Einbürgerungstest, können Sie diese Unterlagen auch noch nachreichen.

Erfreulicherweise entscheiden sich immer mehr ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger ihre Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit zu beantragen. Die steigende Anzahl der Anträge führt in der Folge aber leider auch zu einer längeren Bearbeitungsdauer.

Nach erfolgter Prüfung aller Voraussetzungen werden wir wieder Kontakt mit Ihnen aufnehmen. Sofern die Voraussetzung vorliegen, wird die Einbürgerungsurkunde mit Ihren Personalien ausgestellt. Sie erhalten nun eine Einladung zur persönlichen Aushändigung der Einbürgerungsurkunde.

### **Rechtsgrundlagen**

- [§ 10 Staatsangehörigkeitsgesetz \(StAG\)](#)

### **Wie lange dauert die Bearbeitung?**

Die Verfahrensdauer kann sich derzeit aufgrund einer Vielzahl von Einbürgerungsanträgen verzögern und über mehrere Monate andauern.

### **Welche Gebühren/Kosten fallen an?**

255,00 EUR pro Person

51,00 EUR für minderjährige Kinder, die mit Ihnen zusammen den Antrag stellen

### **Häufig gestellte Fragen**

- **Was ändert sich mit dem neuen Gesetz?**

Informationen zur Reform des Staatsangehörigengesetzes finden Sie unter dem folgenden Link: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/heimat/reform-staatsangehoerigkeitsrecht/reform-staatsangehoerigkeitsrecht-liste.html>

- **Ich habe Interesse an einer Einbürgerung und möchte mich gerne beraten lassen. Wie muss ich vorgehen?**

Es freut uns, dass Sie Interesse an einer Einbürgerung haben. Sie können uns unter der folgenden Rufnummer 0421 – 361 - 88670 telefonisch erreichen. Telefonische Erreichbarkeit: montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Alternativ können Sie uns auch eine E-Mail (Einbuengerung@migrationsamt.bremen.de) schreiben. Bitte beachten Sie, dass Sie in Ihrer E-Mail Ihren vollständigen Namen, Ihr Geburtsdatum sowie eine Telefonnummer angeben.

- **Ich möchte den Einbürgerungsantrag abgeben. Was muss ich beachten?**

Aufgrund der aktuellen Situation ist eine persönliche Vorsprache zur Antragsabgabe nicht möglich.

Bitte senden Sie uns den ausgefüllten Antrag mit den angeforderten Unterlagen per Post zu (Alternativ: Einwurf in den Hausbriefkasten/Stresemannstraße 48). Bitte beachten Sie, dass Sie uns nur Kopien zusenden.

Kontrollieren Sie bitte zudem, ob Sie den Antrag unterschrieben haben.

Bedenken Sie bitte, dass jede Einbürgerungsbewerberin/jeder Einbürgerungsbewerber, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, einen eigenen Antrag ausfüllen muss.

- **Werden zur Antragsabgabe Original-Dokumente benötigt?**

Nein, bitten senden Sie uns zunächst nur Kopien zu. Im späteren Verlauf des Einbürgerungsverfahrens werden wir Sie zur Vorlage einiger Original-Dokumente auffordern.

- **Ich möchte Unterlagen zu meinem Einbürgerungsantrag nachreichen. Wie muss ich vorgehen?**

Sie können uns Ihre Unterlagen gerne in Kopie per Post zusenden. Bitte adressieren Sie Ihre Post an die Einbürgerungsbehörde. Es wäre zudem hilfreich, wenn Sie auf dem Poststück Ihr Aktenzeichen notieren.

Für spätere Nachreichungen im Einbürgerungsverfahren können aufgrund der hohen Antragszahlen leider keine Eingangsbestätigungen versandt werden.

- **Welche Unterlagen werden bei einem Einbürgerungsantrag benötigt?**

Welche Dokumente genau benötigt werden, ist von der jeweiligen Lebenssituation der Antragsteller:innen abhängig. Weitere Informationen erhalten Sie bei einem telefonischen Beratungsgespräch bzw. durch Kontaktaufnahme per E-Mail.

- **Wird das eingereichte Passfoto auch auf dem Reiseausweis bzw. Personalausweis erscheinen?**

Nein, da für die Beantragung des Personalausweises bzw. Reisepasses biometrische Fotos benötigt werden.

- **Wie lange muss ich in Deutschland leben, um eingebürgert werden zu können?**

Es wird ein ununterbrochener rechtmäßiger Aufenthalt von 8 Jahren in Deutschland benötigt.

Bitte beachten Sie, dass nur Zeiten angerechnet werden können, in denen Sie eine Aufenthaltserlaubnis besaßen. Zeiten in denen Sie von der Ausländerbehörde eine sogenannte Duldung erhielten, können nicht angerechnet werden. Bei Unterbrechungen des rechtmäßigen Inlandsaufenthalts, können die Voraufenthaltszeiten unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet werden.

Weitere Informationen hierzu können Sie bei einem telefonischen Beratungsgespräch bzw. durch Kontaktaufnahme per E-Mail erhalten.

- **Ich verfüge noch nicht über einen 8-jährigen rechtmäßigen Aufenthalt. Kann ich trotzdem schon eingebürgert werden?**

Ja, die Aufenthaltszeiten können in bestimmten Fällen verkürzt werden. Eine Verkürzung auf 7 Jahre ist möglich, bei einem erfolgreich abgeschlossenen Integrationskurs. Eine Verkürzung auf 6 Jahre ist möglich, bei Nachweis von besonderen Integrationsleistungen (insbesondere Sprachkenntnisse über dem B1 Niveau).

Wenn Sie mit einem deutschen Ehegatten/ einer deutschen Ehegattin verheiratet sind oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit einem deutschen Staatsangehörigen/ einer deutschen Staatsangehörigen, leben, benötigen Sie einen dreijährigen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft muss seit zwei Jahren bestehen.

- **Benötige ich eine Niederlassungserlaubnis, um eingebürgert zu werden?**

Nein, eine Einbürgerung ist auch mit einer befristeten Aufenthaltserlaubnis möglich.

Allerdings ist im Regelfall eine Einbürgerung ausgeschlossen, wenn Sie über eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 16a, 16b, 16d, 16e, 16f, 17, 18d, 18f, 19, 19b, 19e, 20, 22, 23 Absatz 1, den §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 und 104c des Aufenthaltsgesetzes verfügen.

- **Welches Sprachniveau ist für eine Einbürgerung notwendig?**

Es werden Sprachkenntnisse auf dem B1 Niveau benötigt. Diese werden in der Regel durch ein Sprachzertifikat nachgewiesen. Bitte beachten Sie, dass das Sprachzertifikat nur anerkannt werden kann, wenn der Sprachkursträger über eine TELC Lizenz verfügt.

Alternativ können Sie Ihre Sprachkenntnisse auch mit einem deutschen Schulabschluss, einer abgeschlossenen deutschen Berufsausbildung bzw. eines abgeschlossenen deutschsprachigen Studiums nachweisen.

- **Muss ich einen Einbürgerungstest absolvieren?**

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen, müssen Sie Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland mit Hilfe eines Einbürgerungstestes nachweisen. Beratung und Anmeldung für den Einbürgerungstest erfolgt bei den Volkshochschulen (VHS).

Sofern Sie über einen deutschen Schulabschluss verfügen, wird kein Einbürgerungstest benötigt. Auch bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. Studium ist in bestimmten Fällen kein Einbürgerungstest notwendig.

- **Ich habe bereits einen Einbürgerungsantrag gestellt. Nun bin ich nach Bremen umgezogen bzw. aus Bremen weggezogen. Was muss ich beachten?**

Wenn Sie umgezogen sind, ändert sich die Zuständigkeit für die Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrages. Sie müssen jedoch in Ihrem neuen Wohnort keinen neuen Einbürgerungsantrag stellen. Bitte benachrichtigen Sie die bisher zuständige Einbürgerungsbehörde über Ihren Umzug. Diese wird den gesamten Einbürgerungsvorgang an die neue zuständige Einbürgerungsbehörde weiterleiten.

- **Kann ich nach der Einbürgerung meine bisherige Staatsangehörigkeit behalten?**

In Deutschland gilt bei der Einbürgerung grundsätzlich das Prinzip der Vermeidung von Mehrstaatigkeit.

Für Bürgerinnen und Bürger der Staaten der Europäischen Union und der Schweiz gilt eine Sonderregelung: Sie müssen vor einer Einbürgerung nicht ihre bisherige Staatsangehörigkeit ablegen. Dies ist auch bei weiteren Staatsangehörigkeiten möglich. Für weitere Informationen nehmen Sie bitte Kontakt mit der Staatsangehörigkeitsbehörde auf.

Allerdings kann es sein, dass Sie nach dem Recht des anderen Staates ihre bisherige Staatsangehörigkeit automatisch verlieren, wenn Sie sich in Deutschland einbürgern lassen. Wenn Sie Zweifel haben, sollten Sie sich an die Botschaft oder ein Konsulat des Landes Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit wenden.

- **Wie muss ich mich verhalten, wenn es bei der Entlassung aus meiner bisherigen Staatsangehörigkeit Probleme gibt?**

Sollte es bei der Entlassung aus Ihrer aktuellen Staatsangehörigkeit zu Schwierigkeiten kommen, kontaktieren Sie Ihre Einbürgerungsbehörde.

Es wird empfohlen, sich möglichst über alle Schritte, die Sie für eine Entlassung aus Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit unternehmen, Nachweise ausstellen zu lassen, damit Sie Ihre Bemühungen bei Bedarf bei Ihrer Einbürgerungsbehörde belegen können.

- **Ich habe die Entlassungsurkunde aus meinem Heimatland erhalten. Benötige ich einen Termin zur Abgabe der Unterlagen?**

Nein, Sie benötigen keinen Termin. Bitte senden Sie uns die Entlassungsurkunde (ggfs. mit einer entsprechenden Übersetzung) in Kopie per Post bzw. per E-Mail zu. Zudem teilen Sie uns bitte Ihre aktuellen Kontaktdaten (Mail-Adresse bzw. Telefonnummer) mit, damit wir kurzfristig das weitere Verfahren mit Ihnen besprechen können.

- **Erhalte ich bei Aushändigung der Einbürgerungsurkunde auch gleichzeitig einen deutschen Reisepass bzw. einen deutschen Personalausweis?**

Nein, den Reisepass bzw. Personalausweis müssen Sie separat beim BürgerServiceCenter beantragen.



Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter der Behördennummer 115 oder im Internet unter [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de).